

6. PROSPEKTNACHTRAG

zum

ANGEBOTSPROGRAMM

der

**UniCredit Bank Austria AG
(Emittentin)**

über die Begebung von

Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG

**zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung
zum Handel an einem geregelten Markt**

Wien, am 28. 12. 2015

**Nachtrag zum Basisprospekt vom 30. 6. 2015
gemäß § 6 Abs 1 des Bundesgesetzes über das
öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen
(BGBl 1991/625 idF BGBl. I Nr. 114/2015)**

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG.

Prospektrechtliche Hinweise:

Dieser Prospektnachtrag ändert und ergänzt den von der UniCredit Bank Austria AG („Emittentin“) am 30. 6. 2015 erstellten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) am 30. 6. 2015 gebilligten Basisprospekt zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt („Basisprospekt“) geändert durch den am 2. 7. 2015 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 2. 7. 2015 gebilligten 1. Prospektnachtrag, den am 15. 9. 2015 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 17. 9. 2015 gebilligten 2. Prospektnachtrag, den am 17. 11. 2015 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 17. 11. 2015 gebilligten 3. Prospektnachtrag, den am 17. 12. 2015 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 17. 12. 2015 gebilligten 4. Prospektnachtrag und den am 21. 12. 2015 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 22. 12. 2015 gebilligten 5. Prospektnachtrag und ist in Zusammenhang mit diesem zu lesen. Der Basisprospekt und die Prospektnachträge stehen dem Publikum für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.bankaustria.at (aktueller Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) zur Verfügung.

Der Prospektnachtrag wurde von der Emittentin erstellt und unterfertigt. Die Unterfertigung als Emittentin begründet nach § 8 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 KMG die unwiderlegliche Vermutung, dass der Prospektnachtrag von der Emittentin erstellt wurde. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt, dass sie sämtliche Angaben unter der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat, um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospektes und dieses Prospektnachtrages wahrscheinlich verändern würden.

Dieser Prospektnachtrag wurde gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA zur Billigung und zur Notifizierung in die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG. Im Falle eines infolge des Billigungsverfahrens geänderten Nachtrags wird dieser samt einem richtigstellenden Hinweis veröffentlicht.

Hinweis: Angaben des vorliegenden Prospektnachtrages, die wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben betreffen und die Bewertung der vom Basisprospekt erfassten Wertpapiere gemäß § 6 KMG¹ beeinflussen könnten, berechtigen Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wurde, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Datum der Veröffentlichung des Nachtrags: 28. 12. 2015.

¹ Österreichische Umsetzungsbestimmung zu Art 16 („Nachtrag zum Prospekt“) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/11/EG (ABl 2003 L 345/64), in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2010/73/EG (ABl 2010 L 327/1).

I. Angaben zu den Wertpapieren (Abschnitt F Seite 86 idF des 5. Prospektnachtrags)

In Abschnitt F Punkt 7 des Basisprospekts („Rating“) wird der erste Satz des ersten Absatzes berichtigt und zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Die Emittentin hat ein Langzeit-Emittentenrating von BBB+ mit stabilem Ausblick („stable outlook“) von Fitch Ratings Limited („Fitch“), von Baa2 mit stabilem Ausblick („stable outlook“) von Moody's Investors Service Ltd („Moody's“) und von BBB mit Überprüfung auf Herabstufung („CreditWatch with negative implications“) von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („Standard & Poor's“) sowie ein Kurzzeit-Emittentenrating von F2 von Fitch, von P-2 von Moody's und von A-2 von Standard & Poor's.“

II. Angaben zur Besteuerung (Abschnitt G Seite 96 f idF des 2. Prospektnachtrags)

In Abschnitt G Punkt 2.6 werden die Angaben zum zwischenstaatlichen Informationsaustausch aktualisiert und zur Gänze ersetzt wie folgt:

„2.6 Zwischenstaatlicher Informationsaustausch (OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie, EU-Zinsrichtlinie)

Basierend auf dem „**OECD Common Reporting Standard**“ werden Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), ab dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten austauschen, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die „**EU-Amtshilferichtlinie**“), werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Anleger sollten sich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

Bis einschließlich 31. Dezember 2015 geleistete Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen muss jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen (die „**EU-Zinsrichtlinie**“) den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates mitteilen, soweit diese an eine Person gezahlt wurden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich kann während einer Übergangszeit stattdessen eine Quellensteuer erheben, deren Satz derzeit 35 % beträgt. Luxemburg hat sich zum 1. Januar 2015 dem Informationssystem der EU-Zinsrichtlinie angeschlossen. Die EU-Zinsrichtlinie ist mit Wirkung vom 1. Januar 2016 abgeschafft. An ihre Stelle treten die erweiterte EU-Amtshilferichtlinie sowie der OECD Common Reporting Standard. Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben der EU-Zinsrichtlinie vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet. Diese Regelungen gelten bis zu einer Änderung fort.

Die Richtlinie wurde in Deutschland mittels der Zinsinformationsverordnung („ZIV“) durch die Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen umgesetzt. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine deutsche Zahlstelle verpflichtet ist, dem deutschen

Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte zu erteilen, insbesondere im Hinblick auf Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren, sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter. Korrespondierend zur Abschaffung der EU-Zinsrichtlinie findet die Zinsinformationsverordnung ab dem 1. Januar 2016 keine Anwendung mehr für Staaten, welche die erweiterte EU-Amtshilferichtlinie beziehungsweise den OECD Common Reporting Standard anwenden.“

UniCredit Bank Austria AG

(als Emittentin)

.....
Mag. Hugo Neuhold ppa

.....
Gabriele Wiebogen ppa

Wien, am 28. 12. 2015